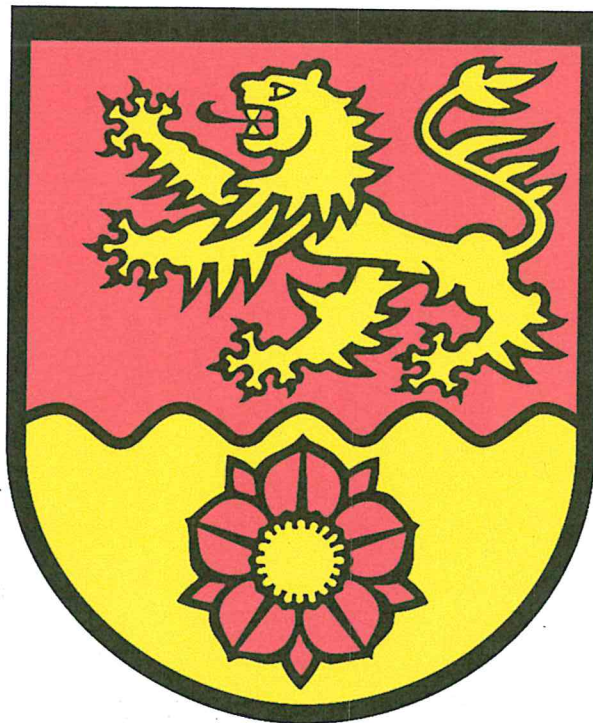


**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde „Kalefeld“ vom 25.06. 2018
(Lärmaktionsplan für Gemeinden)**



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- ☒ erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- ☐ Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom
- Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Kalefeld
0315506
Isabella Knaus
Fachbereich II
Kleiner Hagen 4, 37589 Kalefeld
05553 / 2009 – 64
I.Knaus@kalefeld.de
<http://www.kalefeld.de/>

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Kalefeld liegt in Niedersachsen im Landkreis Northeim und besteht aus insgesamt 11 Ortschaften (Dögerode, Düderode, Eboldshausen, Echte, Kalefeld, Oldenrode, Oldershausen, Sebexen, Westerhof, Wiershausen und Willershausen). Die Umgebung ist dörflich geprägt und die Gesamtfläche von knapp 84 qkm wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Einwohner hat die Gemeinde ca. 6450. Die Hauptlärmquelle ist die A7, welche die Gemeinde zwischen Kalefeld und Echte zerschneidet.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Weder die EU-Umgebungslärmrichtlinie noch die entsprechende Umsetzung in nationales Recht haben konkrete Werte benannt, ab welchem Belastungsgrenzwert Lärmaktionspläne aufzustellen sind.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt den Gemeinden, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes an einem Auslösekriterium zu prüfen. Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel LDEN von 70 dB(A) bzw. LNight von 60 dB(A) für Hauptverkehrsstraßen empfohlen.

Für die Lärmkarten im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie werden die Lärmindizes LDEN (Day, Evening, Night) und LNight berechnet. Der LDEN ist ein gewichteter Mittelwert, der 12 Tagesstunden (von 6 Uhr bis 18 Uhr), 4 Abendstunden (von 18 Uhr bis 22 Uhr) und 8 Nachtstunden (von 22 Uhr bis 06 Uhr) umfasst. Dabei werden die Abendstunden mit +5 dB(A) und die Nachtstunden mit +10 dB(A) beaufschlagt, um die verstärkte abendliche und nächtliche Lärmsensibilität zu berücksichtigen. Der LNight betrifft nur die 8 Nachtstunden.

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

In der strategischen Lärmkartierung der Stufe 3 an Hauptverkehrsstraßen wird im Gemeindegebiet Kalefeld nur die A 7 als Lärmquelle angegeben. Hier wurden durch die Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge (ZUS LLGS) im Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim folgende Betroffenheiten ermittelt:

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	700	über 50 bis 55	400
über 60 bis 65	200	über 55 bis 60	100
über 65 bis 70	-	über 60 bis 65	-
über 70 bis 75	-	über 65 bis 70	-
über 75	-	über 70	-
Summe	900	Summe	500

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	10,9	400
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	4,2	-
über 75 dB(A) L _{DEN}	1,3	-
Summe	16,4	400

https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Luft_Laerm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5736178.76&Y=568440.00&zoom=7&catalogNodes=&layers=StrassenlaermLn&layers_opacity=0.5

Da der Baulastträger der A7 jedoch der Bund ist, können Lärmschutzmaßnahmen nur durch die Bundesstraßenbauverwaltung durchgeführt werden.

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Laut strategischer Lärmkartierung der Stufe 3 an Hauptverkehrsstraßen, die durch die ZUS LLGS im Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim erstellt wurden, liegen derzeit keine Überschreitungen für den L_{DEN} in der Gruppe > 70 dB(A) vor. Auch die Anzahl der belasteten Personen, die einen L_{Night} in der Gruppe > 60 dB(A) ausgesetzt sind, wird mit 0 belasteten Personen angegeben. Damit liegen derzeit keine Betroffenheiten im Bereich der Lärmsanierung an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vor.

Im Bereich der Gruppe L_{DEN} > 60 dB(A) bis 70 dB(A) wird die Anzahl der belasteten Personen mit 200 angegeben. Für den L_{Night} in der Gruppe > 50 dB(A) bis 60 dB(A) wird die Anzahl der betroffenen Personen mit 500 angegeben. Bei diesen betroffenen Personen können Überschreitungen der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV) vorliegen. Bei einer Betroffenheit im Bereich der Grenzwerte der 16. BImSchV können jedoch nur Lärmschutzmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger erfolgen, wenn auch die anderen Kriterien der 16. BImSchV gegeben sind.

Da die Bundesautobahn A7 derzeit sechsspurig ausgebaut wird, erfolgte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auch die Festlegung von Lärmschutzmaßnahmen, die sich auch auf der Basis einer Lärmvorsorge nach 16. BImSchV ergeben.

Derzeit befinden sich an den Ortslagen Böhmerberg, Neukrug, Oldenrode und Düderode Lärmschutzwände mit Höhen von 3 – 4 Metern. In diesem Abschnitt soll eine LSW von 6 – 8 m realisiert werden. Zusätzlich ist auch eine Fahrbahnoberfläche aus offenporigen Asphalt vorgesehen. Es wurden Pegelminderungen von bis zu 13 dB(A) ermittelt.

In den Bereichen Oldershausen und Echte befinden sich derzeit keine Lärmschutzwände. Zukünftig sollen dort 6 m hohe Wände verwirklicht werden und Pegelminderungen von bis zu 11 dB(A) erreicht werden.

In Bereichen, in denen der aktive Lärmschutz (Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle oder offenporiger Asphalt) nach § 41 (2) Bundes-Immissionsschutzgesetz von den Kosten außer Verhältnis ist, sind zusätzlich Lärmschutzmaßnahmen am Gebäude vorgesehen, der sogenannte passive Lärmschutz (z.B. schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder ggf. neue Fenster).

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Durch die Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau der A7 wird der derzeit maximal mögliche Lärmschutz auf der Basis einer Lärmvorsorge nach 16. BImSchV realisiert. Ein weitergehender Lärmschutz ist nicht möglich.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Der Ausbau der A7 im Bereich AS Seesen – AS Echte erfolgte ab September 2017 und soll bis November 2021 fertiggestellt werden. In dieser Zeit werden auch die Lärmschutzmaßnahmen realisiert.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Siehe Punkt 3.1

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Eine Festlegung von ruhigen Gebieten ist derzeit nicht geplant.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Langfristige Strategien sind nicht in Planung.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Bei allen Personen, die derzeit über den Werten der Lärmvorsorge liegen, wird durch die vorgesehenen aktiven oder passiven Lärmschutzmaßnahmen eine Verbesserung der derzeitigen Situation erreicht.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 30.07.2018 bis zum 24.08.2018.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Kalefeld in der Zeit vom 30.07.2018 bis zum 24.08.2018 sind keine Stellungnahmen eingegangen - somit ergeben sich keine weiteren Ergänzungen für den Lärmaktionsplan.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Für die Erstellung des Lärmaktionsplanes sind Kosten in Höhe von ca. 1.000 € entstanden.

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Rates in Kraft getreten am:

20.09.2018

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

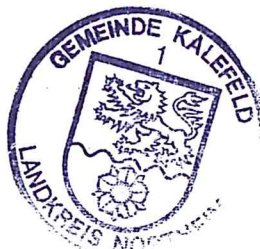
09.10.2018

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

<https://www.kalefeld.de/dateien/dokumente/bauamt/informationen/2018-07-25-laermaktionsplan-kalefeld-0.pdf?cid=1ox>

Gemeinde Kalefeld, den
- Der Bürgermeister -

(Jens Meyer)



Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung							
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70		60	67	57	47	45
reine Wohngebiete	70		60	67	57	49	50
allgemeine Wohngebiete	70		60	67	57	49	55
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72		62	69	64	54	60
Gewerbegebiete	75		65	72	69	59	65
Industriegebiete						70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007
² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VklBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.
³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)
⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)